



A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

4. August 2022

Geschäft Nr. 22-4929

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan**
1. Änderung «Überbauungsplan Lenz / Lienz»

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

- a. Der Sondernutzungsplan «Überbauungsplan "Lenz" / Lienz» wurde am 26. Mai 1997 durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt. Dieser Überbauungsplan regelte u.a. Strassen- und Waldabstände, aber auch einige Bau- und Gestaltungsvorschriften. Neue gesetzliche Rahmenbedingungen haben den Überbauungsplan mit seinen Regelungen teilweise überholt. Nun ist geplant die Bau- und Gestaltungsvorschriften zu streichen. Folgendes bleibt weiterhin Bestandteil des Überbauungsplans: Gewässerabstand, Waldabstand, Sichtwinkel, Freihaltebereich und Zutrittsverbot.
- b. Nach einer Mitwirkung wurde die Änderung des Überbauungsplans am 1. Juni 2022 durch den Stadtrat erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 2. Juni bis zum 1. Juli 2022. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

- a. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 4. April 2022 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.
- b. Nördlich an das Planungsgebiet angrenzend fliesst der Lienzer Bach. Der Gewässer-
raum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV)
ist noch nicht festgelegt, es gelten somit die Übergangsbestimmungen. Die beste-
hende Baulinie wurde mit der GSchV überholt und hat somit keine Funktion mehr. Die
bisherige Festlegung im Überbauungsplan «Dachvorsprung von max. 1m in den Ge-
wässerabstand hinein erlaubt» wird in diesem Zusammenhang ebenfalls aufgehoben.
- c. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zustän-
dige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen
Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes
(Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den über-
geordneten Planungen überein.
- d. Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) be-
stimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Ab-
schluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Ei-
gentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Ge-
meinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die
Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls
beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektier-
ten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Da-
ten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung
nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten
innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raument-
wicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG
das Invollzugsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungs-
rechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs-
und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6
der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif
für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 930.-.
(Geschäft Nr. 22-890: Anteil AFU 280.--).



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, OP (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, VM
- Amt für Umwelt, Recht und UVP